

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/309/2011/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.09.2011				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	05.10.2011				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	11.10.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	12.10.2011				
Stadtrat	öffentlich	26.10.2011				

Titel:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gemäß Anlage 2 für die Jahre 2012 bis 2014 wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Seit dem Jahr 2010 besteht eine einheitliche Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Dessau-Roßlau.

Die neue Vorkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren erfolgt für die Jahre 2012 bis 2014. Die Neukalkulation war erforderlich, da wesentliche Veränderungen durch die Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes an Haltestellen des ÖPNV an die DVV mbH eingetreten sind, die das Ergebnis der Gebührenkalkulation beeinflussen werden. Gleichzeitig werden die Kostenüberdeckungen aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebühren senkend berücksichtigt. Der Anteil der vortragsfähigen Kostenüberdeckungen hat sich jedoch im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011 planmäßig reduziert.

Im Ergebnis der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2012 bis 2014 ergeben sich folgende Änderungen zur bisher gültigen Gebühr:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	<u>alt</u> Gebühr in EUR/m/Jahr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	<u>neu</u> Gebühr in EUR/m/Jahr
1	0,5	4,15	1	0,5	4,83
2	0,5	1,19	2	0,5	1,80
3	1	6,22	3	1	7,25
4	1	1,78	4	1	2,69
5	0,23	0,55	5	0,23	0,83
6	3	13,32	6	3	13,66
7	0,15	0,36 (8x im Jahr)	7	0,15	0,55 (8x im Jahr)
Haltestellen		25,66	Haltestellen	-	-

Ein Vergleich der Gebühren der zurückliegenden Gebührenkalkulationszeiträume zeigt folgendes Bild:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Gebühr in EUR/m/Jahr		
		2009	2010/2011	2012-2014
1	0,5	4,85	4,15	4,83
2	0,5	1,65	1,19	1,80
3	1	7,27	6,22	7,25
4	1	2,47	1,78	2,69
5	0,23	0,82	0,55	0,83
6	3	14,40	13,32	13,66
7	0,8	0,26	-	- (4x im Jahr)
7	0,15		0,36	0,55 (8x im Jahr)
Haltestellen		29,02	25,66	-

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage in der Anlage 2 beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenansätze teilweise gewissen Restrisiken unterliegen. So muss berücksichtigt werden, dass der gebührenfähige manuelle Winterdienst an Fußgängerüberwegen (FGÜ) die Kosten der Fahrbahnreinigung erhöht, da die Kosten der Rufbereitschaft zur Absicherung des Winterdienstes jetzt nicht mehr anteilig durch die Gebühren der Haltestellenreinigung mit finanziert werden.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Rückstellung für den Gebührenaussgleich des Abschnitts Straßenreinigung, die mit dem Jahresabschluss per 31.12.2010 festgestellt wurde, wird unter Berücksichtigung der Planwerte 2011 gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA gleichmäßig für die Jahre 2012 bis 2014 in Höhe von jährlich 52,5 TEUR in Anspruch genommen.
- Der in der Anlage 2 dargestellten Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren liegen folgende wesentliche Prämissen zu Grunde:
 - a) Die Personalkosten wurden mit Steigerungssätzen von jeweils 1,0 % auf den Zeitraum von 2012 bis 2014 bezogen auf die Werte von 2011 angesetzt.
 - b) Auf Grund der positiven Erfahrungen der Jahre 2010 und 2011 ist geplant, im Bereich Straßenreinigung weiterhin eine Arbeitskraft für manuelle Reinigungsleistungen zusätzlich einzusetzen, die ergänzend zur maschinellen Reinigung nach Bedarf mit einer handgeführten Wildkrautbürste Unkraut an schwer zugänglichen Stellen (z.B. an der Bordsteinkante von Geh- und Radwegen) beseitigt, um qualitative Verbesserungen bei der Kehrleistung zu erreichen. Eine Arbeitskraft, die bisher die Haltestellenreinigung durchgeführt hat, wird eingespart.
 - c) Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde unter Zugrundelegung der Regelungen des § 5 Abs. 2 KAG LSA für den neuen Kalkulationszeitraum auf 4,5 % bezogen auf die halben Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens festgesetzt. Dabei bleiben Anlagegüter, die nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben unberücksichtigt.
 - d) Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Abschreibungen wurden entsprechend dem mittelfristigen Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2014 berechnet.
 - e) Die Umlage der Nebenkostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen erfolgt bei der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ entsprechend der Praxis der Vorjahre stets getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten und bei der Nebenkostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme. Die Ansätze für die Jahre 2012 bis 2014 wurden daher entsprechend der Vorjahre prognostiziert.
 - f) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Straßenreinigung in Straßen mit Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse 3 und 4) und bei Fußgängerzonen (Reinigungsklasse 6) durch Zahlung eines Zuschussbetrages (82,2 TEUR) in Höhe von 25%.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Im Ergebnis der neuen Gebührenkalkulation steigt der Zuschussbedarf, der von der Stadt Dessau-Roßlau für Straßen mit Durchgangsverkehr und Fußgängerzonen gewährt wird um 24,3 TEUR im Vergleich zur Kalkulation für die Jahre 2010 und 2011.
- Durch die Erhöhung der Gebührensätze wird darüber hinaus auch der Stadtanteil an der Straßenreinigung (aus der Veranlagung der eigenen Grundstücke) wieder teurer. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für einige neu zur Straßenreinigung hinzugekommene Straßen noch keine Vermessungsdaten vorliegen, wird der zusätzliche Zuschussbedarf 50,1 TEUR betragen. (siehe Anlage 2, Seite 3)
- Auch Parkplätze und Treppen werden aus der satzungsmäßigen Reinigung herausgenommen und zukünftig entsprechend des tatsächlichen Reinigungsaufwandes auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zwischen Stadtpflegebetrieb und Tiefbauamt abgerechnet. Der satzungsmäßige Berechnungsaufwand nach Frontmetern ist hier nicht anwendbar, weil er nicht den tatsächlichen Aufwand für die Reinigung der Flächen widerspiegelt. Die Flächen sind zu einem großen Teil per Hand zu reinigen. Für die geplanten Sonderreinigungen sind ca. 27 TEUR pro Jahr zu veranschlagen.

Anlagen

Anlage 2 - Kalkulation